

# STATUTEN

## 1. GRUNDLAGEN

### 1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen „VOJA (Verein offener Jugendarbeit) Baselland und Region“ besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB.

Der Verein mit Sitz in Birsfelden ist politisch und konfessionell neutral.

### 1.2. Vereinszweck

Der Verein versteht sich als Interessensvertretung der Jugendhäuser und Jugendtreffs. Er setzt sich fachlich, ideell und politisch für ein ausreichendes Netz von offener Jugendarbeit, insbesondere von Jugendhäusern und Jugendtreffs mit adäquaten Personalressourcen und geeigneter Infrastruktur im Kanton Baselland und in der Region ein.

Der Verein fördert die Anerkennung und Akzeptanz von offener Jugendarbeit in Jugendhäusern und Jugendtreffs durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des jeweils aktuellsten Grundlagenpapiers. Seine Arbeit ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

### 1.3. Mittel

- Politische Ebene:  
Vernetzung, Kontaktorganisationen, Anerkennung als Fachgremium, Mitspracherecht in der Jugendpolitik, Mitsprache zu jugendrelevanten Themen
- Mitgliederebene:  
Erfahrungsaustausch u.a. zur laufender Qualitätsprüfung, Coaching, Bildungsveranstaltungen, Projekte fördern, Berufsbild erarbeiten, Forschungsarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit:  
Information zum Thema offene Jugendarbeit vermitteln, Aufklärung

## 2. MITGLIEDSCHAFT

### 2.1. Mitglieder

- Aktive:  
Jugendhäuser, Jugendtreffs  
Passive:  
Einzelpersonen, Privatpersonen oder öffentliche Körperschaften, welche die Vereinsziele unterstützen (u.a. mit festen Jahresbeiträgen)
- Gönner:  
Einzelpersonen, Privatpersonen oder öffentliche Körperschaften, welche den Verein mit finanziellen Beiträgen unterstützen

## **2.2. Aufnahme**

Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über die Zulassung als Kontaktorganisationen trifft der Vorstand. Die darauf folgende Generalversammlung muss diese Entscheide bestätigen.

## **2.3. Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins. Der Austritt erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

## **2.4. Ausschluss**

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einem einfachem Mehr. Ein Ausschluss kann z.B. erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt bzw. allgemein, wenn eine weitere Mitgliedschaft den Interessen des Vereins zuwiderläuft.

## **2.5. Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder**

- Stimm- und Wahlrecht (eine Stimme pro Aktiv-Mitglied)
- Teilnahme an allen Veranstaltungen, Mitgliedertreffs und Weiterbildungen; Mitarbeit oder Teilhabe in den Arbeitsgruppen
- Unterstützung durch den Verein
- Anerkennung der Statuten
- Zahlung des festgelegten Mitgliederbeitrages
- Vereinszwecke unterstützen und diese in ihrer jeweiligen Organisation umsetzen
- Aktive Mitarbeit im Verein

## **2.6. Rechte und Pflichten der Passivmitglieder**

- Teilnahme an der Generalversammlung; besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht
- Erhalt eines Jahresberichtes über die Tätigkeiten des Vereins
- Anerkennung der Statuten
- Zahlung des festgelegten Mitgliederbeitrages

## **2.7. Gönner**

- Gönner wird man bei Zahlung eines Unterstützungsbeitrages.
- Erhalt eines Jahresberichtes über die Tätigkeiten des Vereins

## **3. ORGANISATION**

Die „VOJA (Verein offener Jugendarbeit) Baselland und Region“ besteht aus folgenden Organen:

- 3.1. Generalversammlung
- 3.2. Vorstand
- 3.3. Revisionsstelle
- 3.4. Mitgliedertreff
- 3.5. Arbeitsgruppen

### 3.1. Generalversammlung

- Die GV findet einmal jährlich, bis spätestens Mitte März statt. Das Datum der Generalversammlung wird den Mitgliedern mindestens fünf Wochen im Voraus durch eine schriftliche Einladung mitgeteilt.
- Der Vereinsvorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenfalls können ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
- Die GV behandelt folgende Traktanden:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  - Kenntnisnahme Jahresberichte
  - Mutationen
  - Bericht der einzelnen Organe
  - Bericht des Kassier/KassiererIn
  - Anträge der Revisionsstelle
  - Wahlen:
    - des Vorstand alle zwei Jahre (Präsidium, Vizepräsidium, Kassier, Aktuar, Beisitz)
    - der Revisionsstelle jährlich
  - Budget und Jahresbeiträge
  - Mitgliederanträge
  - Jahresprogramm und Termine
  - Varia /Diverses
- Durchführung
  - Die GV wird vom Präsident/der Präsidentin geleitet
  - Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
  - Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
  - Der/die Aktuar/in (Vorstand) führt über die GV Protokoll.

### 3.2. Vorstand

- Der Vorstand wird von der GV gewählt oder bestätigt.
- Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
- Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, den folgenden Organen:
  - Präsidium
  - Vizepräsidium
  - Kassier/KassiererIn
  - Aktuar/in
  - Beisitzer/in
- Die Pflichten des Vorstandes sind:
  - Erstellen eines Jahresberichtes
  - Führen des GV-Protokoll
  - Leitung und Einladung der GV
  - erste Anlaufstelle für aussen stehende Personen
- Bei bestimmten Aufgaben kann der Vorstand weitere beratende und kompetente Personen einladen.

- Der Vorstand ist befugt, eine Geschäftsordnung, ein Vorstandsreglement sowie weitere interne Reglemente zu erlassen, zu ergänzen oder abzuändern. Auf Wunsch erhalten die Mitglieder und Kontaktorganisationen Einsicht in diese Dokumente. Wichtige Dokumente werden mit der Einladung und den Traktanden verschickt.
- Der Vorstand kann Vereinbarungen und Verträge mit einer Kreditlimite von Fr. 2000.-- für den Verein abschliessen.

### **3.3. Revisionsstelle**

- Die GV wählt zwei Revisoren/Revisorinnen.
- Sie prüft die Jahresrechnung sowie die laufenden Geschäftstätigkeiten. Den Bericht reicht sie zuhanden der GV ein.
- Die Amtszeit der Revisoren/Revisorinnen beträgt ein Jahr.

### **3.4. Mitgliedertreffen**

- Das Mitgliedertreffen findet 10mal jährlich zu den, in der GV abgemachten Daten, statt.
- Das Treffen rotiert in den Jugendhäusern, hat eine feste Sitzungsleitung (Präsidium) und eine feste Traktandenliste.
- Die Traktandenliste besteht aus folgenden fixen Punkten:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
  - Berichterstattung der Arbeitsgruppen
  - Varia /Diverses
  - Erfahrungsaustausch
- Sonstige Traktanden sollten schriftlich, eine Woche vor der Sitzung, an die Sitzungsleitung eingereicht werden.
- Ausserordentliche Treffen können vom Vorstand einberufen werden.
- Der/die Protokollant/in (Jugendhaus des nächsten Treffens) führt über das Mitgliedertreffen Protokoll. Dieses wird zwei Wochen vor der nächsten Sitzung an alle Mitglieder verschickt.
- Das Mitgliedertreffen darf Beschlüsse im Rahmen der Statuten fällen.

### **3.5. Arbeitsgruppen**

- Die Arbeitsgruppen werden an der GV oder nach Bedarf in den Mitgliedertreffen bestimmt und die dazu gehörigen Personen dort gewählt.
- Die Arbeitsgruppen erstellen ein Arbeitspapier, welches von dem Mitgliedertreffen abgesehnet werden muss. Darin sind die Kompetenzen, die Ziele, der Auftrag, sowie die Dauer der Arbeitsgruppe festgelegt.
- Die Mitglieder können jederzeit die Dokumentationen und Protokolle der Arbeitsgruppen einsehen.

## **4. FINANZEN**

**4.1.** Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember.

**4.2.** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge (Jugendhäuser und Jugendtreffs der Gemeinden)
- Passivmitglieder (Einzelpersonen, Institutionen und Vereine)
- Gönnerbeiträge und Vereinsleistungen

- 4.3.** Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 150.00. Aus wichtigen Gründen kann an der GV ein Antrag zur Beitragsreduzierung eingebracht werden, der von der GV bewilligt werden muss und nur für ein Geschäftsjahr seine Gültigkeit hat.
- 4.4.** Der minimale Passivmitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.00 pro Jahr.
- 4.5.** Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

## **5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **5.1. Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen.

### **5.2. Lücken in den Statuten**

Soweit die vorliegenden Statuten ergänzungsbedürftig sind, gilt das schweizerische Zivilgesetzbuch.

Das Gründungsdatum des Vereins ist .....

Ort, Datum

Gründungsmitglied

Ort, Datum

Präsidentin/Präsident